KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 auf Baumaßnahmen des Landes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 wurde am 30. Juni 2022 vom Landtag beschlossen und ist rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 befand sich das Land mithin in vorläufiger Haushaltsführung. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Ausgaben oder das Eingehen von Verpflichtungen durch die Landesregierung nur zulässig für Bauten, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind und die vor Eintritt der vorläufigen Haushaltsführung begonnen worden sind. Laut Tz. 3.1 RLBau M-V beginnt die Ausführung einer Baumaßnahme mit dem Abschluss des ersten Bauvertrages.

Laut Statistischem Bundesamt stiegen die Baupreise für Bürogebäude im 1. Quartal 2022 gegenüber dem 4. Quartal 2021 um 4,7 % und im 2. Quartal 2022 gegenüber dem 1. Quartal 2022 um weitere 6,8 %. Die Baupreise für gewerbliche Betriebsgebäude stiegen um 4,4 % bzw. 7,4 %, die Baupreise für Straßen stiegen um 4,6 % bzw. 8,2 % und die Baupreise für Brücken im Straßenbau stiegen um 3,4 % bzw. 10,1 %.

1. Für welche Baumaßnahmen des Landes, für die bereits im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge bewilligt worden sind, konnte die Landesregierung aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im 1. Halbjahr 2022 weder Ausgaben tätigen noch Verpflichtungen eingehen (bitte Angabe von Kennung, Bezeichnung und Gesamtbaukosten je Maßnahme)?

Keine.

2. Welche in der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 anerkannten, nicht unter Frage 1 fallenden Baumaßnahmen des Landes konnten wegen der vorläufigen Haushaltsführung im 1. Halbjahr 2022 nicht begonnen werden (bitte Angabe von Kennung, Bezeichnung und Gesamtbaukosten je Maßnahme)?

Keine.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf die Bauaktivität und -ausgaben des Landes, insbesondere wie hoch schätzt die Landesregierung die Mehrausgaben infolge von durch die vorläufige Haushaltsführung verzögerten Ausschreibungen und Auftragsvergaben?

Die Landesregierung sieht keine nennenswerten Auswirkungen auf die Bauaktivität und Bauausgaben.

4. In welchem Volumen (EUR) wurden je Quartal im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022 Aufträge für Baumaßnahmen des Landes vergeben?

Zeitraum	Auftragssummen(in Euro)
1. Quartal 2019	36 916 846
2. Quartal 2019	74 966 212
3. Quartal 2019	57 727 885
4. Quartal 2019	52 955 426
1. Quartal 2020	37 969 288
2. Quartal 2020	49 767 821
3. Quartal 2020	50 684 529
4. Quartal 2020	43 790 426
1. Quartal 2021	37 077 059
2. Quartal 2021	50 088 354
3. Quartal 2021	48 888 257
4. Quartal 2021	52 985 567
1. Quartal 2022	40 662 464
2. Quartal 2022	56 287 568

5. Was sind die Gründe für eventuell zu beobachtende Schwankungen im Volumen (EUR) der Auftragsvergaben für Baumaßnahmen des Landes je Quartal im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2022?

Baumaßnahmen sind grundsätzlich unikal. Die einzelnen Maßnahmen verlaufen zeitversetzt und regelmäßig über mehrere Jahre. Die Vergabevolumina sind jedoch nie linear über die Maßnahmen verteilt. Kausale Zusammenhänge zur Auftragsvergabe bestehen insbesondere mit dem Projektstand, dem Planungs- und Baufortschritt. Auch weitere Einflüsse wie Vergabebeschwerden, Neuvergaben durch Kündigungen oder infolge von Insolvenzen, Materialpreissteigerungen und Witterungsbedingungen spielen eine Rolle und wirken sich von Projekt zu Projekt unterschiedlich aus. Insofern sind Schwankungen bei den Auftragsvergaben nicht ungewöhnlich und liegen im Zeitraum 2019 bis Juni 2022 im normalen Bereich.